

BGE 38 II 566

Bundesgericht (BGE), 1912-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_38_II_566

FR: ATF 38 II 566

IT: DTF 38 II 566

Volltext

90. Arteil der I. Zivilabteilung vom 19. Oktober 1912 in Sachen Riegler, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Zubau, Kl. u. Ber.=Bekl. Unlauterer Wettbewerb. Täuschende Nachahmung von Zigaretten- \rightarrow schachteln. Objektive und subjektive Merkmale des unlauteren Wettbewerbes. Durch Urteil vom 3. Juli 1912 hat das Kantonsge- \rightarrow A. richt St. Gallen in vorliegender Streitsache erkannt: Das Klage- \rightarrow begehren Ziff. 1 ist vollständig, das Klagebegehren Ziff. 2 im reduzierten Betrage von 100 Fr. geschützt, im übrigen ist die Klage abgewiesen. B. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte gültig die Beru- \rightarrow fung an das Bundesgericht ergriffen und das Begehren gestellt und begründet: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage im vollen Umfange abzuweisen, event. sei die Streitsache zur Abnahme der angetragenen Beweismittel an die Vorinstanz zurückzuweisen. C. — Der Kläger hat in seiner Berufungsantwort Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils bean- \rightarrow tragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. — Der Kläger G. Zuban betreibt in München eine Ziga- \rightarrow rettenfabrik. Seit Jahren bringt er seine Zigaretten unter dem Namen „Kleine Zuban“ in Schachteln von 10 oder 20 Stück in den Handel. Die Schachteln haben flache, quadratische Form und sind aus dünnem Karton mit hellbraunem Papierüberzug (sog. Lein- \rightarrow wandimitation) hergestellt. Sie bestehen aus einem Schieber=Behälter, in den die Zigaretten eingeschlossen sind und einer diesen Schieber aufnehmenden, quadratischen, unten und oben offenen Kartenhülle. Beim Öffnen wird der Schieber aus der Umhüllung herausge- \rightarrow zogen und die Zigaretten können nunmehr in der Weise aus dem Schieber herausgenommen werden, daß die Klappe, die auf der einen Seite des Schiebers sich befindet, über eine auf der Rück- \rightarrow seite angebrachte Rille zurückgebogen wird. Damit werden die obere Enden der Zigarettenreihe von zwei Seiten freigelegt, was die Herausnahme erleichtert. Vor dem Anbrechen der Schachtel dient die Schieberklappe nicht zum (teilweisen) Abschluß des Schieber- \rightarrow Behälters, sondern sie ist über die Kartenhülle gestülpt, so daß dann an ihrer Stelle und insoweit die Kartenhülle unmittelbar den Zigaretten anliegt. Die über die Hülle gestülpte Klappe wird auf jener bei den in Deutschland verkauften Schachteln durch die aufgeklebte Steuerbanderole festgehalten, bei den für die Schweiz bestimmten aber durch einen aufgeklebten weißen Papierstreifen, der mit der fortlaufend in blasser Lilafarbe aufgedruckten Schutz- \rightarrow marke des Klägers verziert ist. Unmittelbar unter diesem Papier- \rightarrow streifen sind auf dem Schieber die Worte aufgedruckt: „Schieber ges. gesch. Hier öffnen. D. R. G. M. 383,808.“ Beim Öffnen der Schachtel wird die Banderole oder der Streifen zerrissen und der Schieber=Behälter kann von nun an nur durch Einschieben

des Schiebers in die Kartonschachtel geschlossen werden. Ist die einmal geöffnete Schachtel in dieser Weise geschlossen worden so bleiben von dem Papierstreifen bloß noch die Endstücke sichtbar. Auf dem früher von der Klappe bedeckten, jetzt sichtbar gewordenen Teil der Kartenhülle findet sich eine Anleitung aufge- \rightarrow druckt, wie die Zigaretten am besten herauszunehmen sind. Da- \rightarrow runter auf halber Höhe links enthält diese

Seite der Umhüllung, auf zwei Zeilen verteilt die Aufschrift: „10 Zigaretten mit Goldmst.“ und weiter unten rechts die Schutzmarke des Klägers, die aus zwei aneinander gelehnten Wappenschildern besteht. Zu unterst am Rand findet sich in großen Lettern die Aufschrift „Kleine Zuban“ Seit dem Sommer 1911 verwendet der Beklagte, Siegmund Riegler, für die von ihm vertriebenen, in St. Gallen hergestellten Zigaretten eine der genannten ähnliche Verpackung: Sie besteht nämlich in einer nur ganz unmerklich größeren, sonst aber gleichen, ebenfalls mit hellbrauner Leinwandimitation überzogenen Kartonhülle und in einem darin eingeschobenen Kartonbehälter mit Klappe. Auf der Hülle befindet sich, an gleicher Stelle wie beim Kläger, eine Anleitung zum Herausnehmen der Zigaretten und am gleichen Orte, links darunter eine Angabe über den Inhalt, nämlich entweder zweilinig: „10 Zigaretten mit Goldmundstück“ oder einlinig: „10 Zigaretten“. An der Stelle, wo der Kläger seine Schutzmarke angebracht hat, findet sich bei dem Beklagten dessen eingerahmtes Monogramm und zu unterst, anstatt der Angabe „Kleine Zuban“ die Angabe „Kleine Riegler.“ Alle diese Aufschriften und das Monogramm sind wie beim Kläger mit blauer Farbe und mit jeweilen nach Größe und Form entsprechenden Lettern gedruckt. Die Konstruktion der Schachtel ist im Behälter und in der Umhüllung gleich wie beim Kläger. Nur fehlt die Banderole; die Schieberklappe ist hier schon beim Verkauf in die Kartonhülle eingeschoben. Im nunmehrigen Prozeß hat der Kläger die Begehren ans Recht gestellt: 1. Es sei dem Beklagten zu untersagen, seine Zigaretten fernerhin in der bisherigen Verpackung, welche die des Klägers rechtswidrig nachahme, zu vertreiben, und er sei zu verpflichten, den Vorrat der rechtswidrig nachgeahmten Zigarettenschachteln zu vernichten. 2. Der Beklagte habe dem Kläger wegen illoyaler Konkurrenz 2000 Fr. eventuell eine richterlich bestimmende Entschädigung zu bezahlen nebst Zins seit dem 6. Oktober 1911 (Friedensrichtervorstand). 2. — Die Klage ist eine solche wegen unlautern Wettbewerbs. Der Kläger macht geltend, der Beklagte verwende seine Ware eine der des Klägers täuschend ähnliche Verpackung und beeinträchtige ihn dadurch in seiner Geschäftskundschaft. Ein besonderes Schutzrecht — Marken- oder Patentrecht u. s. w. steht dem Kläger, wie unbestritten, an seiner Verpackung in der Schweiz nicht zu und ihre Schutzfähigkeit beurteilt sich daher ausschließlich nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen über den unlautern Wettbewerb (vergl. auch Bundesgerichtsentscheid vom 4. Oktober 1912 i. S. Tabak- und Zigarrenfabrik I. J. Geiser c. Säuberli, Erw. 2 Die Voraussetzungen des unlautern Wettbewerbs sind zunächst objektiv, in Hinsicht auf die erforderliche Möglichkeit der Verwechslung beider Verpackungen, gegeben: Die beiden Schachteln sind sozusagen identisch nach ihrer äußern Form, ihrer Größe, ihrer Farbe, der Anordnung der Aufschriften und der Art der für diese gewählten Lettern sowie nach dem für den Behälter verwendeten Verschuß. Nennenswerte Unterschiede bestehen nur insoweit, als der Beklagte nicht wie der Kläger, auf der Schachtel einen Papierstreifen aufklebt, der vor dem Gebrauche den Behälter an seiner Umhüllung festhalten und die Ware besser abschließen soll, und daß er das Markenbild des Klägers durch ein Monogramm und die Bezeichnung „Kleine Zuban“ durch „Kleine Riegler“ ersetzt. Allein angesichts der beinahe völligen Übereinstimmung aller sonstigen Elemente besitzen diese Unterschiede, weder einzeln für sich, noch nach ihrer Gesamtwirkung gewürdigt, die Fähigkeit, den Eindruck des Ganzen zu einem andern zu machen und der Verwechslungsgefahr vorzubeugen: Das Monogramm bietet freilich für sich allein ein von der Marke des Klägers abweichendes Bild dar. Aber im Zusammenhang mit allen sonstigen graphischen Bestandteilen aufgefaßt, wird dieses Unterschiedsmerkmal verwischt durch die gleiche räumliche Anordnung der genannten Bestandteile, die gleichartige Verwendung der verschiedenen

Schrifttypen, deren überein- * Unten Nr. 107.

stimmende blaue Farbe und den im nämlichen Hellbraun gehaltenen Untergrund. Die Bezeichnungen „Kleine Zuban“ und „Kleine Riegler“ sodann sind, was die Schriftbilder anbelangt, einander völlig ähnlich und bilden insofern sogar ein wesentliches Moment für die Übereinstimmung der beiden Verpackungen. Distinktive Kraft kommt ihnen nicht für das Auge, nicht in bildlicher Hinsicht zu, sondern nur in Hinsicht auf die begriffliche Verschiedenheit der beiden Worte „Zuban“ und „Riegler“, die einen verschiedenen Ursprung der Ware angeben (vergl. AS 36 II S. 429). Dieser Unterschied vermöchte aber die sonst in so hohem Grade bestehende Verwechslungsgefahr nur zu beseitigen, wenn solche Zigaretten allgemein nur nach ihrem Namen verlangt und gekauft würden. Erfahrungsgemäß ist das aber nicht der Fall und es muß im Anschluß an die tatsächliche Würdigung der Verhältnisse, wie sie die Vorinstanz diesem Punkte gegeben hat, angenommen werden, daß bei diesen Artikeln die Käufer vielfach ihre Aufmerksamkeit nicht noch besonders auf den Namen des Fabrikanten richten, sondern sich nur mit einer allgemeinen Prüfung der Verpackung begnügen und sich vom bildlichen Gesamteindruck leiten lassen. Das gilt hier um so mehr, als auch begrifflich in Hinsicht auf das beiderseits verwendete Wort „Kleine“ eine Übereinstimmung besteht, was dazu führt, die Bedeutung der Worte „Zuban“ und „Riegler“ als Herkunftsbezeichnungen weniger hervortreten zu lassen. Der vom Kläger angebrachte Papierstreifen endlich bewirkt zwar eine gewisse Verschiedenheit im Aussehen der ganzen Verpackung; aber der Be- trachter wird in der Regel auf dieses Unterscheidungsmerkmal des- halb kein besonderes Gewicht legen, weil der Streifen keinen we- sentlichen Bestandteil der Schachtel selbst bildet, sondern lediglich eine zum bessern Verschuß noch beigefügte Zutat und weil sich der Gedanke aufdrängen kann, der Kläger beklebe seine Schachteln nicht immer mit solchen Papierstreifen. Nach all dem sind also die beiden Verpackungen einander so ähnlich, daß eine Beeinträch- tigung des Klägers in seiner Geschäftskundschaft anzunehmen ist. Hieraus darf unter den gegebenen Umständen in subjektiver Be- ziehung ohne weiteres auf die Absicht des Beklagten, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen, geschlossen werden. Der Beklagte behauptet freilich, er habe die Verpackung des Klägers nicht nach- ahmen wollen und seinen Lieferanten ausdrücklich angewiesen, Verwechslung mit den von der Konkurrenz verwendeten Schachteln zu vermeiden. Hätte er aber auch eine solche Weisung erteilt, so müßte er sich dann doch nach der Ablieferung der bestellten Schachteln aus den oben erörterten Gründen der täuschenden Ähnlichkeit mit denen des Klägers bewußt geworden sein und wenn er nunmehr trotzdem seine Verpackung im Handel verwendete, so konnte ihm hiebei die Einsicht nicht fehlen, daß er zu seinem Vorteile und zum Nach- teil des Klägers bei dessen Abnehmern die Gefahr der Verwechs- lung hervorrufe. Die bestehende Ähnlichkeit läßt sich hienach nicht auf den Eintritt einer bloßen „Zufallsmöglichkeit“ zurückführen, wie der Beklagte es tun will. Der Beklagte behauptet endlich noch, solche zur Verpackung einer kleinern Zahl Zigaretten dienende Kartonschachteln stimmten notwendig nach ihren wesentlichen Merkmalen überein. Wäre dem so, wäre also die vom Beklagten verwendete Art der Verpackung auch was ihre Einzelheiten betrifft, die technisch allein mögliche, so läge in ihrer Verwendung durch den Beklagten in der Tat keine unerlaubte Handlung, da der Kläger daran kein Sonder- recht besäße, und ihre Verwendung jedermann freistände. Und das Gleiche würde gelten, wenn die Verpackungsart des Klägers zwar nicht die technisch einzig ausführbare, wenn sie aber, wie weiter behauptet wird, allgemein gebräuchlich und für jedermann ver- wendbar wäre. In Wirklichkeit verhält es sich aber anders: Was zunächst den letztern Punkt betrifft, so steht fest, daß der Kläger seine Ver-

packung in ihren Besonderheiten selbst geschaffen hat. Sie ist auch nicht etwa in der Folge zu einer für solche Erzeugnisse üblichen geworden. Der Kläger hat sich vielmehr gegen die Konkurrenten, die sich seine Verpackungsart ebenfalls aneignen wollten, mit Erfolg zur Wehre gesetzt, wie nicht nur der vorliegende Prozeß darthut, sondern noch ein bei den Akten liegender Protokollauszug über einen in Zürich angehobenen Rechtsstreit (i. S. Zeloni). Und ebensowenig ist die Ausgestaltung, die der Kläger seiner Kartonschachtel gegeben hat, die technisch allein ausführbare: Dies trifft vor allem nicht zu in Hinsicht auf die Färbung der Schachtel und die Wahl, Ordnung und Ausführung der graphischen AS 38 II — 1912

schen Elemente, also gerade in Beziehung auf die Merkmale, die neben der räumlichen Form beim äußern Anblick bestimmend wirken. Die Verpackung des Klägers bildet in den genannten Beziehungen nur eine der denkbaren individuellen Ausgestaltungen und der Kläger kann schon insoweit von seinem Konkurrenten verlangen, daß er sich diese Charakterisierung nicht ebenfalls aneigne, sondern aus den vielen Möglichkeiten besonderer Ausgestaltung eine andere wähle. Angesichts dessen braucht des näheren nicht geprüft werden, ob und in welchen Punkten auch in konstruktiver Hinsicht die Kartonschachtel des Klägers als eigenartig gelten müsse. Es mag lediglich bemerkt werden, daß jedenfalls der Ausführung der Schieberklappe, insofern diese ein leichtes Herausnehmen der Zigaretten ermöglicht, eine originelle technische Idee zu Grunde liegt, wie denn auch der Kläger hierfür in Deutschland den Gebrauchsmusterschutz erlangt zu haben scheint. Aus den bisherigen Erörterungen ergibt sich von selbst, daß eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz unnötig und daher der in diesem Sinne gestellte Eventualantrag abzuweisen ist. 3. — Die Höhe der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung von 100 Fr. hat der Beklagte nicht (eventuell) angefochten und es läßt sich in dieser Beziehung einfach auf die vorinstanzlichen Ausführungen verweisen, die zutreffend dartun, daß der Kläger durch die geschaffene Verwechslungsmöglichkeit einen gewissen unmittelbaren und mittelbaren Schaden erlitten hat, daß dieser aber nur von geringer Höhe sein kann. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 1912 in allen Teilen bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.